

EINGEGANGEN AM 08. JULI 2019



**Regionaler
Planungsverband
Oberlausitz -
Niederschlesien**

**Regionalny
związek planowania
Hornja Łužica -
Delnja Šleska**

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Löbauer Straße 63 · 02625 Bautzen

Architektengemeinschaft
Dr. Braun & Barth
Tharandter Straße 39
01159 Dresden

Bautzen, den 02.07.2019

Aktenzeichen: 61.2448.32-13

Ansprechpartner: Frau H. Lehmann
Telefon: 03591 / 67966 - 152

Fax: 03591 / 67966 - 69

E-Mail: heike.lehmann@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

Ihr Schreiben vom: 29.05.2019

Ihr Aktenzeichen:

Anlage:

**Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wochenendsiedlung an der Knappenhütte“,
Gemeinde Lohsa, Landkreis Bautzen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Aus regionalplanerischer Sicht wird zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wochenendsiedlung an der Knappenhütte“ wie folgt Stellung genommen:

Ziel der angestrebten Planung ist, die in den letzten Jahrzehnten entstandene Dauerwohnutzung schrittweise zurückzustellen und somit die Erholungsfunktion der Siedlung als Wochenendgebiet langfristig zu sichern.

Im Flächennutzungsplanentwurf der Gemeinde Lohsa (6. Offenlage, Stand: 12.02.2019) ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bis auf den nördlichen Teil (Bereich des B-Planes „Maukendorf Nordstrand“) von der Darstellung ausgenommen und daher im weiteren Verfahren an die Darstellungen des Bebauungsplanes anzupassen.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Braunkohlenplanes als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau I Werminghoff (Knappenrode) (rechtsverbindlich seit 05.08.2004). Gemäß Karte 2 „Folgenutzung nach Abschluss der Sanierung“ befindet sich der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft.

Dabei handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme aus dem Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien 2002, welcher durch die 1. Gesamtfortschreibung im Jahr 2010 abgelöst wurde.

Regionalplanerische Beurteilungsgrundlage für diesen Vorentwurf sind daher die Festsetzungen im rechtsverbindlichen Regionalplan 2010. Auf Grund der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Knappensee“ ist der gesamte Geltungsbereich in der Raumnutzungskarte als Vorbehaltsgebiet Landschaftsbild/Landschaftserleben ausgewiesen.

Gemäß der Begründung zu Kapitel 4.2 des Regionalplanes schränkt die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes Landschaftsbild/Landschaftserleben die Siedlungsentwicklung nicht ein. Durch die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet muss die Gemeinde die regional bedeutsamen

HAUSANSCHRIFT
Löbauer Straße 63
02625 Bautzen

KOMMUNIKATION
Telefon 03591 / 67966 0
Telefax 03591 / 67966 69

INTERNET
E-Mail info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de
Homepage www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

BANKVERBINDUNG
IBAN DE3585550001000017504
BIC SOLADES1BAT (Kreissparkasse Bautzen)

Besucherparkplätze befinden sich
direkt vor dem Gebäude.

Kein Zugang für elektronisch signierte
und verschlüsselte elektronische Dokumente.

Seite 1 von 2
Lohsa-Wochenendsiedlung an der Knappenhütte

Belange der Landschaftsbilderhaltung berücksichtigen. Um dies zu erreichen, verweisen wir auf die Begründung der regionalplanerischen Ausweisung (vgl. Regionalplan, Begründung zu Kapitel 4.2, Seite 44).

Weiterhin entspricht die zukünftig geplante Nutzung als Wochenendsiedlung den Bestandsdarstellungen des zuvor genannten Sanierungsrahmenplanes, wonach die Siedlung an der Knappenhütte innerhalb einer Fläche für Freizeit und Erholung liegt.

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien ist am 04. Februar 2010 gemäß § 7 Abs. 4 SächsLPlG in Kraft getreten (Amtlicher Anzeiger des SächsABl., Jg. 2010, Bl.-Nr. 5, S. A 49). Die darin und im o. g. Sanierungsrahmenplan enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage für die Abgabe dieser Stellungnahme bildet der Beschluss 620 der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz - Niederschlesien vom 16. Dezember 2010 i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung.

Die Stellungnahme bezieht sich auf die vorgelegten geprüften Unterlagen. Sie verliert bei wesentlichen Änderungen der Bezugsgrundlage ihre Gültigkeit.

i. A. 
Wolfgang Zettwitz
Leiter der Verbandsverwaltung